SATZUNG

zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederwerth vom 20.06.2001

Der Rat der Ortsgemeinde Niederwerth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Die Nr. II (Wahlgrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr. 1 a	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 cc) eine Urnenwahlgrabstätte (einstellig, bis zu 2 Aschenurnen) dd) eine Urnenwahlgrabstätte (mehrstellig, bis zu 4 Aschenurnen)	770,00 € 1.540,00 €
Nr. 1 b	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	cc) eine Urnengrabstätte (einstellig, bis zu 2 Aschenurnen)	26,00 €
	dd) eine Urnengrabstätte (mehrstellig, bis zu 4 Aschenurnen)	52,00 €

<u>§ 2</u>

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Niederwerth, 02. Dezember 2009

Dienstsiegel gez. Gans

(Josef Gans) Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form-vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.